## Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen vom 21. März 1982 (zuletzt geändert am 10. Mai 2009)



## § 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

- 1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten [...] dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- 2. Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. [...] Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen [z.B. AGs], die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahrsende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.
- 3. Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert, von der Teilnahmepflicht befreit oder beurlaubt zu sein.

#### § 2 Verhinderung der Teilnahme

1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten [...]. Die Entschuldigung ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachzureichen.

# § 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

- 1. Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden [...].
- 2. Befreiung wird nur auf **rechtzeitigen Antrag** gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge **schriftlich** von Erziehungsberechtigten [...] gestellt werden. **In dringenden Fällen** können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen [...].

- 3. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für eine Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen [...].
- 4. Über **Befreiung von EINER Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer**, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiung der Schulleiter.

## § 4 Beurlaubung

- 1. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefälle und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten [...] zu stellen.
- 4. Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht auf Grund von Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten [...] die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls [...] über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- 5. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung [von] bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen [ist] der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Ergänzende Hinweise zu "Beurlaubungen" vom Unterricht am Albeck-Gymnasium Sulz:

Beurlaubungen können nur genehmigt werden, wenn bei der Schulleitung mindestens zwei Wochen vorher ein Beurlaubungsantrag per Formular (→ im Bereich *Download* auf der Homepage erhältlich) gestellt wird und wenn gleichzeitig dokumentiert werden kann, dass es sich um eine Beurlaubung z.B. für einen Sprachaufenthalt, für einen Klinikaufenthalt oder ähnliches handelt. Auf diesem Formular sind die Klasse und die Namen der unterrichtenden Fachlehrerinnen und -lehrer ebenso einzutragen wie die exakte, vollständige Adresse der/des Erziehungsberechtigen. Andere Anträge auf Beurlaubung werden nicht entgegengenommen und bearbeitet!

Gemäß Schulbesuchsverordnung kann Beurlaubungsanträgen für den verfrühten Beginn einer Urlaubsreise direkt vor oder nach Ferien bzw. vor oder nach Brückentagen NICHT stattgegeben werden!

Als mögliche Beurlaubungsgründe nennt die Schulbesuchsverordnung:

- religiöse / kirchliche Feiertage und Veranstaltungen
- Klinik- oder Kuraufenthalte
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch oder an Sprachkursen im Ausland
- Teilnahme an Wettbewerben oder Wettkämpfen
- Ausübung eines Ehrenamtes
- wichtige persönliche Termine der Familie (Eheschließung, Todesfall)
- Führerscheinprüfung (KS1/2 sind über die besonderen Beurlaubungsregeln informiert)

## Ergänzende Hinweise wie der Teilnahme- und Entschuldigungspflicht am Albeck-Gymnasium Sulz ordnungsgemäß nachzukommen ist:

- Kann ein Schüler aus **zwingenden Gründen** die Schule nicht besuchen, ist eine Entschuldigung binnen zweier Werktage einzureichen. Dies kann zunächst telefonisch oder elektronisch erfolgen, **gültig ist letztlich aber nur eine schriftliche Entschuldigung**. Eine telefonische oder elektronische Entschuldigung verlängert die Frist jedoch um weitere drei Werktage, sodass eine schriftliche Entschuldigung dann erst innerhalb von fünf Werktagen erfolgen muss. Erfolgt binnen dieses Zeitraums keine schriftliche Entschuldigung, gilt das Fehlen des Schülers auch bei späterem Eingang einer schriftlichen Entschuldigung als unentschuldigt und damit als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht.
- Möchte ein Schüler im Verlauf des Vormittags aus zwingenden Gründen die Schule verlassen, muss er einen mündlichen Antrag auf Befreiung vom Unterricht beim jeweiligen Fachlehrer stellen. Dieser ist bevollmächtigt, den Schüler für den Rest des Tages freizustellen. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, gilt das Fehlen auch bei nachträglicher Einreichung einer schriftlichen Entschuldigung als unentschuldigt und damit als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht.
- Kann ein Schüler die Schule nicht besuchen, ohne dass zwingende Gründe vorliegen (z.B. Heirat oder Todesfall im Familienkreis, Termine bei Fachärzten, Praktika, kirchliche Veranstaltungen, etc.), muss ein schriftlicher Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung gestellt werden. Ein solcher Antrag muss rechtzeitig und unter Angabe des Grundes erfolgen. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, gilt das Fehlen des Schülers auch bei Einreichung einer schriftlichen Entschuldigung als unentschuldigt und somit als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht.
- Die Teilnahmepflicht erstreckt sich nicht nur auf den regulären Unterricht, sondern auch auf Vertretungsstunden sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.
- Ergänzende Hinweise bezüglich der Konsequenzen bei Verstoß gegen die Teilnahme- und Entschuldigungspflicht am Albeck-Gymnasium Sulz:
- Verstöße gegen die Teilnahme- und Entschuldigungspflicht können mit **Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen**, letztlich sogar mit **Bußgeldern** geahndet werden. Ferner erfolgt bei gehäuftem unentschuldigtem Fehlen eine **Bemerkung im Zeugnis**.
- Bei auffällig häufigen (unentschuldigten) Fehlzeiten ist die Schulleitung bevollmächtigt, eine **Attestpflicht** für einzelne Schüler auszusprechen.
- Wird innerhalb des Zeitraums, in dem ein Schüler unentschuldigt fehlt, in einem Fach ein (unangekündigter) **Leistungsnachweis** erbracht (Klassenarbeit, Test, Abfrage, Referat/GFS, etc.) muss dieser für den betreffenden Schüler mit der **Note "ungenügend"** bewertet werden. Dies ist juristisch festgelegt und erlaubt dem jeweiligen Fachlehrer keinen Ermessensspielraum.

Achten Sie daher zum Schutz Ihrer Kinder auf eine ordnungsgemäße Einhaltung der Teilnahmeund Entschuldigungspflicht sowie auf die Einhaltung der Schulbesuchsverordnung!